



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Frau
Bärbel Bas
Präsidentin des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Udo Philipp

Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-5010
Fax +49 30 18 615-5105

BUERO-ST-P@bmwk.bund.de
www.bmwk.de

Berlin, 06.03.2023

Seite 1 von 1

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 20/10431 der Fraktion CDU/CSU zum Thema **„Einrichtung eines AI Offices zur Umsetzung des AI Acts in der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland“**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Philipp

Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU/CSU**Einrichtung eines AI Offices zur Umsetzung des AI Acts in der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland**

Am 2. Februar 2024 haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (im Folgenden: AI Act) zugestimmt. Im weiteren Verfahren bedarf es noch der Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union. Die Verordnung soll am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und grundsätzlich 24 Monate später Anwendung finden. Einige Vorschriften sollen aber auch schon früher anwendbar sein: So sollen die Verbote bereits nach sechs Monaten greifen, die Vorschriften zu KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck sollen nach 12 Monaten gelten (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/02/20240202-rahmen-fur-kunstliche-intelligenz-in-der-eu-steht-ki-verordnung-einstimmig-gebilligt.html).

Zur europaweiten Umsetzung des AI Acts hat die Europäische Kommission bereits am 24. Januar 2024 – vor der Verabschiedung des AI Acts durch die europäischen Institutionen – ein AI Office gegründet (digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/commission-decision-establishing-european-ai-office). Demnach handelt es sich zwar um eine Agentur, gleichzeitig scheint das AI Office jedoch in die Verwaltungshierarchie der zuständigen Generaldirektion (DG Connect) eingegliedert. Offensichtlich werden auch bereits bis zu 100 Mitarbeiter für das AI Office gesucht (www.euronews.com/next/2024/02/01/commissions-staffing-and-financing-of-ai-office-raises-eyebrows-in-capitals). Fraglich ist, inwiefern die Konstruktion des AI Offices im Rat der Europäischen Union und damit auch mit der Bundesregierung abgesprochen war. Dem AI Office werden nach Auswertung der bisher verfügbaren Informationen nach Ansicht der Fragesteller Aufgaben von überragender Bedeutung auch für die Bundesrepublik Deutschland zukommen – insbesondere die Zuständigkeit für die Regulierung von General-Purpose AI (GPAI)-Modellen und -Systemen sowie eine beratende Rolle beim Erlass technischer Vorschriften (www.euractiv.com/section/artificial-intelligence/news/eu-commission-readies-establishment-of-ai-office/). Darüber hinaus ist auch fraglich, inwiefern das AI Office unabhängig in seinen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Bundesrepublik Deutschland ist oder ob das AI Office eine exekutive Behörde der Europäischen Kommission ist.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

Frage 1:

Welche Zuständigkeiten bekommt das AI Office nach Interpretation der Bundesregierung, wenn der am 2. Februar 2024 im Ausschuss der Ständigen Vertreter angenommene AI Act in Kraft tritt?

Frage 2:

Konnte nach Ansicht der Bundesregierung im am 2. Februar 2024 im Ausschuss der Ständigen Vertreter angenommenen Text zum AI Act der Zuschnitt des AI Offices eindeutig festgelegt werden? Wenn nein, an welchen Stellen besteht aus Sicht der Bundesregierung aktuell noch Interpretations-Spielraum?

Antwort:

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz, KI-Verordnung, AI Act) wurde am 2. Februar 2024 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) gebilligt. Die KI-Verordnung enthält in dieser Fassung neue Regelungen zu GPAI-Modellen (General Purpose AI-Modellen, auch bekannt als KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck), die in dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission im April 2021 noch nicht enthalten waren, und damit verbunden eine neue Governance-Architektur zur Überwachung dieser Regelungen. Dazu gehört die Einrichtung eines AI Office (Europäisches Amt für künstliche Intelligenz) innerhalb der Europäischen Kommission. Das AI Office wurde durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 24. Januar 2024 (C/2024/1459) errichtet. Seine zentrale Aufgabe ist es, das Know-how der Europäischen Union (EU) im KI-Bereich zu bündeln und auszubauen und zur Umsetzung der KI-Verordnung beizutragen (Erwägungsgrund 75a, Artikel 55b Absatz 1 der KI-Verordnung in der Fassung, wie sie vom AStV gebilligt wurde und wie sie der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage zu Grunde gelegt wird). Das AI Office hat die Befugnisse einer Marktüberwachungsbehörde in Bezug auf GPAI-Modelle (Erwägungsgrund 80z der KI-Verordnung) sowie auf KI-Systeme, die aus GPAI-Modellen abgeleitet werden, wenn das GPAI-Modell und das KI-System vom selben Anbieter entwickelt wurden (Artikel 63a, Erwägungsgrund 80y der KI-Verordnung). Im Übrigen werden nationale Marktaufsichtsbehörden für die Beaufsichtigung von KI-Systemen zuständig sein (siehe die Antwort zu Frage 4).

Die KI-Verordnung sieht zudem vor, dass dem AI Office eine wichtige Rolle bei der Standardisierung zukommt (siehe die Antwort zu Frage 8).

Die Einrichtung des AI Office lässt die Befugnisse und Zuständigkeiten der zuständigen nationalen Behörden sowie der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Überwachung von KI-Systemen gemäß der künftigen KI-Verordnung und anderen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union unberührt (Erwägungsgrund 7 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 24. Januar 2024).

Nach Auffassung der Bundesregierung gibt die KI-Verordnung damit der Zuständigkeit des AI Office einen klaren Rahmen, der durch Aufbau und Tätigwerden des AI Office in der Praxis ausgestaltet werden wird.

Frage 3:

Wie lassen sich die Zuständigkeiten des AI Office genau von denen des AI-Board abgrenzen, wenn der am 2. Februar 2024 im Ausschuss der Ständigen Vertreter angenommene AI Act in Kraft tritt?

Antwort:

Die Fragen 3 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Das European Artificial Intelligence Board (AI Board, KI-Ausschuss), das aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat zusammengesetzt wird, wird als Koordinierungsplattform und Beratungsgremium der Europäischen Kommission fungieren und für die Mitgliedstaaten eine wichtige Bedeutung bei der Durchführung der Verordnung spielen. Das AI Board wird die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten beraten und unterstützen, um die einheitliche und wirksame Anwendung der KI-Verordnung zu erleichtern. Zu diesem Zweck soll das AI Board gemäß Artikel 58 der KI-Verordnung u.a. zur Koordinierung zwischen den zuständigen nationalen Behörden und zur Harmonisierung der Verwaltungspraktiken in den Mitgliedstaaten beitragen sowie – auf Antrag der Kommission oder auf eigene Initiative – Empfehlungen und schriftliche Stellungnahmen zu allen relevanten Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der KI-Verordnung und seiner kohärenten und wirksamen Anwendung abgeben, einschließlich Fragen über die Entwicklung und Anwendung von Verhaltenskodizes, Leitlinien der Kommission, technische Spezifikationen und bestehende Standards in Bezug auf die in der KI-Verordnung festgelegten Anforderungen. Das AI Board soll zudem bei der Durchführung der KI-Verordnung beraten, insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzung von Vorschriften für GPAI-Modelle. Es soll die Kommission in internationalen Fragen zur künstlichen Intelligenz beraten und Stellungnahmen an die Kommission zu den qualifizierten Warnungen zu GPAI-Modellen abgeben.

Frage 4:

Welche Zuständigkeiten bei der Umsetzung des AI Acts verbleiben nach Interpretation der Bundesregierung bei nationalen Behörden, wenn der am 2. Februar 2024 im Ausschuss der Ständigen Vertreter angenommene AI Act in Kraft tritt?

Antwort:

Jeder Mitgliedstaat hat mindestens eine notifizierende Behörde und mindestens eine Marktüberwachungsbehörde als zuständige nationale Behörden zu benennen, die die Anwendung und Durchsetzung der KI-Verordnung überwacht. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat eine Marktüberwachungsbehörde zu benennen, die als zentrale Anlaufstelle („single point of contact“) fungiert. Welche Behörden dies sein werden, hat jeder Mitgliedstaat innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten der KI-Verordnung zu bestimmen.

Die nationalen Behörden sind für die Beaufsichtigung von KI-Systemen zuständig, soweit es sich nicht um KI-Systeme handelt, die vom Anbieter aus selbst entwickelten GPAI-Modellen abgeleitet werden. In Bezug auf diese soll das AI Office die Befugnisse einer Marktüberwachungsbehörde haben.

Frage 5:

Wird die Bundesregierung – bzw. die anderen Mitgliedstaaten auch – formell Einfluss auf Entscheidungen des AI Offices nehmen können und wenn ja, in welcher Form?

Antwort:

Siehe die Antwort zu Frage 3.

Frage 6:

Welche maßgeblichen Veränderungen haben sich mit Blick auf die Einflussnahme der EU-Mitgliedstaaten auf Entscheidungen des AI Office im am 2. Februar 2024 im Ausschuss der Ständigen Vertreter angenommenen Text zum AI Act, gegenüber dem vom Europäischen Parlaments am 14. Juni 2023 beschlossenen Text substanzial nach Auffassung der Bundesregierung noch ergeben?

Antwort:

Im Unterschied zur KI-Verordnung in der Fassung, wie sie das Europäische Parlament am 14. Juni 2023 beschlossen hat, ist das AI Board, durch das die Mitgliedstaaten auf EU-Ebene vertreten werden, nunmehr als eine eigenständige Einrichtung ausgestaltet und nicht lediglich Teil des AI Office (in Form des „management board“, das neben einem Sekretariat und dem „advisory forum“ konzipiert wurde).

Frage 7:

Unterstützt die Bundesregierung aktuell die Bewerbung deutscher Bewerberinnen und Bewerber auf Stellen im AI Office und wenn ja, seit wann genau? Wie wird nach Ansicht der Bundesregierung gewährleistet, dass Deutschland bei der personellen Besetzung des AI Office gemäß seinem wirtschaftlichen Gewicht angemessen Berücksichtigung finden wird?

Antwort:

Die Europäische Kommission hat angekündigt, dass das AI Office in Kürze mit der Rekrutierung von Mitarbeitern mit unterschiedlichem Hintergrund für politische, technische und juristische Arbeiten sowie zur Verwaltungsunterstützung beginnen werde. Sie werde dazu einen Aufruf zur Interessenbekundung veröffentlichen.

Die Europäische Kommission vergibt zu besetzende Stellen nicht nach fixen Quoten, sondern orientiert sich an Richtwerten, so auch bei der Besetzung der Stellen im AI Office. Die Bundesregierung wird diesen Prozess aktiv begleiten.

Frage 8:

Welche Rolle wird das AI Office bei der wichtigen Beauftragung und Setzung von Standards einnehmen und wie soll hier konkret die Arbeitsteilung zum AI Board aussehen?

Antwort:

Die KI-Verordnung bzw. der Beschluss der Europäischen Kommission vom 24. Januar 2024 zur Einrichtung des AI Office sieht vor, dass dem AI Office eine Rolle bei der Normung und Standardisierung zukommt. Es soll die Kommission bei der Ausarbeitung von Normungsaufträgen, der Bewertung bestehender Normen und der Ausarbeitung gemeinsamer Spezifikationen für die Durchführung der KI-Verordnung unterstützen (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d). Daneben soll das AI Office die Ausarbeitung von „codes of practice“ zur ordnungsgemäßen Umsetzung der KI-Verordnung fördern (Artikel 52e der KI-Verordnung).

Eine zentrale Rolle im Rahmen der Standardisierung nehmen darüber hinaus das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) ein, die von der Europäischen Kommission beauftragt wurden, Standards zu erarbeiten (zuständiges Normungsgremium: JTC 21).

Das AI Board kann auf Antrag der Kommission oder auf eigene Initiative Empfehlungen und schriftliche Stellungnahmen zu allen relevanten Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der KI-Verordnung und seiner kohärenten und wirksamen Anwendung abgeben. Das schließt Fragen über technische Spezifikationen und bestehende Standards in Bezug auf die in der KI-Verordnung festgelegten Anforderungen und Fragen über die Verwendung harmonisierter Normen oder gemeinsamer Spezifikationen, wie sie vom Normungsmandat von CEN und CENELEC umfasst sind, ein.

Frage 9:

Wird das AI Office nach Kenntnis der Bundesregierung die Europäische Union in internationalen Gremien bei KI-relevanten Prozessen vertreten – beispielsweise bei den Vereinten Nationen, bei den G7 oder der OECD?

Antwort:

Das AI Office leistet einen Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit der Kommission im Bereich der KI, einschließlich der Innovations- und Exzellenzpolitik, mit Drittländern und internationalen Organisationen (Artikel 7 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 24. Januar 2024).

Frage 10:

Welche nationale(n) Behörde(n), mit jeweils welcher Aufgabenteilung, soll(en) der einheitlichen Auffassung der Bundesregierung zufolge den AI Act in der Bundesrepublik Deutschland umsetzen – bezugnehmend auf die Äußerung von Herrn Staatssekretär Stefan Schnorr: „Angesprochen auf das deutsche Pendant zu den global jetzt entstehenden KI-Aufsichtsbehörden, sieht Schnorr keine offenen Fragen: „Da haben wir auch eine sehr einheitliche Linie innerhalb der Bundesregierung, wer das in der Bundesregierung machen soll, da gibt es auch keinen Dissens.““ (background.tagesspiegel.de/digitalisierung/internationale-digitalstrategie-so-geht-es-weiter)?

Antwort:

Die zuständigen nationalen Behörden sind innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten der KI-Verordnung zu bestimmen. Die Bundesregierung wird zu diesem Zweck einen Entwurf für ein Durchführungsgesetz in den Bundestag einbringen.